

Vorabkommentierung des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik

Vorbemerkung:

Die Anmerkungen und Votings der Handlungsoptionen beziehen sich im Wesentlichen auf die **fachliche Einschätzung von Beiratsmitgliedern** aus der Kinder- und Jugendhilfe **des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“** im Deutschen Institut für Urbanistik, stellen aber keinen übergreifenden Konsens dar. Die Votings, Kommentare und Hinweise sind in ihrer inhaltlichen Ausrichtung und Bewertung nicht immer einheitlich, Begründungen sind ggf. beigefügt.

Gleichzeitig wurde über ein Formular auf der Homepage des Dialogforums die **kommunale Praxis** um Ihre **Anmerkungen und Hinweise zum Themenfeld Kinderschutz** gebeten, die in anonymisierter Form zusammengefasst als Anhang zur Stellungnahme dargestellt sind. Mit Blick auf unsere Brückenfunktion zwischen Bund und kommunaler Praxis ist dies insofern von besonderer Wichtigkeit, da dort Themen und Aspekte zum Kinderschutz genannt werden, die im vorliegenden Papier „Wirksamer Kinderschutz“ bisher nicht oder nur teilweise aufgegriffen werden. Gleiches gilt auch für den Workshop „Kinderschutz“ der Auftaktkonferenz des BMFSFJ zum Dialogprozess, wo u.a. als weitere wichtige Themen z.B. „Inobhutnahme“, „Persönliche Eignung“, „Wohin mit den Schwierigsten“ genannt wurden.

Da das Dialogforum in seiner inhaltlichen Ausrichtung insbesondere das Ziel verfolgt, mit der Praxis konkrete Fragen, Herausforderungen und Umsetzungsschritte auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu diskutieren, wird **Inklusion als Querschnittsthema** bei dem Themenfeld „Kinderschutz“ mit betrachtet.

Top 1 Heimaufsicht

Grundsätzliches vorweg: Kinderschutz muss auch bezüglich der Kinder mit Behinderung gedacht werden (insbesondere auch Inobhutnahme von Kindern mit Behinderung, Begleitete Elternschaft - sowohl in Bezug auf die Eltern als auch in Bezug auf das Kind -, außerdem: Wohnformen nach §19 SGB VIII) „die Kinder in den § 19 SGB VIII-Maßnahmen sind aufgrund des jungen Alters und der Problemkonstellationen besonders schutzbedürftig“. Die Aufgabe der Heimaufsicht hat sich insbesondere an den Rahmen der §19-Maßnahme betreuten Kindern zu orientieren – „nicht am Alter bzw. der Volljährigkeit der Elternteile“ (siehe auch Hinweise aus der Praxis).

1. Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung

Option 3: Der Begriff der Zuverlässigkeit als Tatbestandsvoraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis sollte geschärft werden. Generell ist auf das aus dem Gewerbe- und sonstigen Ordnungsrecht bekannte Kriterium der „Zuverlässigkeit“ bei der heimaufsichtlichen Trägerbewertung nicht zu verzichten, allerdings sollte dies im Gesetz um jugendhilfespezifische Regelbeispiele und Belange konkretisiert werden. Die kritischen Anmerkungen werden geteilt.

2. Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung

Mehrheitliche Präferenz für **Option 1**, also die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG. Angemerkt wird, dass fraglich ist, ob die Dokumentationspflicht so weit gehen soll, dass lückenlos Anwesenheitszeiten von Kindern und Personal festgehalten wird, um überprüfen zu können, ob der Personalschlüssel über den ganzen Tag exakt eingehalten wurde. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand würde eine zusätzliche Arbeitsbelastung in den Einrichtungen bedeuten. Auch Eltern werden eine solche „Kontrolle“ der Anwesenheitszeiten ihrer Kinder nicht begrüßen. Es wurde allerdings auch für Option 3 votiert mit dem Argument, dass auch die Träger, die keine GmbH sind, daran Interesse haben sollten (einziger Bereich, der noch nicht die sonst übliche bzw. stets geforderte Transparenz aufweist, auch mit Blick auf die gemeinsame Qualitätsentwicklung).

3. **Wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers**

Mehrheitlich Option 1, also die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG. Es ist zu fragen, wo es in diesen Einrichtungen noch maßgebliches Ehrenamt gibt, welches zu berücksichtigen wäre. Das Kriterium der Einbringung von „Ehrenamtlichkeit“ wird in diesem Kontext für systemfremd gehalten, weil es sich vorliegend bei streitigen Fällen zumeist um professionelle Träger und Einrichtungen im Bereich der Entgeltfinanzierung der §§ 78a ff. handeln dürfte.

4. **Einrichtungsbegriff**

Die **Erweiterung der Befugnisse des überörtlichen Jugendhilfeträgers wird grundsätzlich begrüßt**. Zustimmung findet ebenfalls die Aufnahme des Kriteriums der „Zuverlässigkeit“ als Tatbestandsvoraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis, sowie die Möglichkeit des „unterjährigen“ Entzugs einer Betriebserlaubnis, wenn die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 nicht erfüllt sind. **Vorbehalte** äußern die Führungskräfte aus der Praxis insbesondere gegenüber der unscharfen Definition des Einrichtungsbegriffs und einer daraus potenziell resultierenden Abgrenzungsproblematik mit Blick auf familienanaloge Wohnformen (z.B. Pflegefamilien und Erziehungsstellen nach §33, §34).

Wie die „Eignung des Trägers“ konkret zu prüfen ist, erscheint schwierig. Die aus dem Einrichtungsbegriff resultierenden Verpflichtungen könnten sehr unerwünschte Folgen haben, insbesondere bezüglich der Erziehungsstellen (auch nach §33). Aus der Praxis sind professionelle Erziehungsstellen häufig eine wirksame Alternative zur starkselektierenden Gruppensettings und werden an Bedeutung zunehmen, gerade auch für schwierigste Verhaltensauffälligkeiten, die sich besonders in Gruppen zeigen.

Die **Aufsicht über diese Erziehungsstellen durch die kommunalen Jugendhilfeträger sollte ebenfalls gestärkt werden** (verbindliche Eignungsprüfung, Schulung etc.), zumal der „Markt“ der Erziehungsstellen nach § 33 die häufig letzte Jugendhilfemaßnahme des öffentlichen Trägers (Vollzeitpflege) zu verdrängen droht (mit enormen Kostenfolgen).

Auch wird angemerkt, dass grundsätzlich die Grenze – ab wann eine Einrichtung als Einrichtung bezeichnet werden solle – Berücksichtigung finden müsse. **Unklar bleibt, wo die Schwelle zur Einrichtung beginnt**. Fällt eine Spielgruppe, die alle Kriterien erfüllt, aber nur an drei Vormittagen in der Woche eine Betreuung anbietet, unter diese Definition? Insofern gehen die geäußerten Bedenken konform mit den im parlamentarischen Diskurs geäußerten Vorbehalten (vgl. BMFSFJ, S. 10). Darüber hinaus sei das Verhältnis zu §78b SGB VIII zu berücksichtigen: Sollte der Einrichtungsbegriff auch an dieser Stelle gelten, berge dies die Gefahr, dass u.U. bisher als Außenstellen der Einrichtung qualifizierte Gruppen, nunmehr als eigene Einrichtungen gelten könnten. In der Konsequenz könnten Träger mit dezentralen Strukturen zukünftig mit unterschiedlichen Jugendämtern am Standort der jeweiligen Einrichtung verhandelt werden müssen. Dies sei unbedingt zu vermeiden. **Es bedarf einer weiteren inhaltlichen Konkretisierung der Definition des Einrichtungsbegriffes**. Vor diesem Hintergrund fällt das Votum mit Blick auf die vorgegebenen Optionen einstimmig auf **Option 4**.

5. **Prüfrechte**

Bezüglich der Prüfrechte wird **mehrheitlich für Option 1** votiert, also die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG, da die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers klar geprüft werden muss (auch unangemeldet!) und hier entsprechende Prüfrechte für die Heimaufsicht klar vorhanden sein müssen. Es wird aber ergänzend angemerkt, dass der Hinweis "an Ort und Stelle" sehr wichtig ist, da eine Überprüfung nur auf dem schriftlichen Weg nicht sinnvoll ist. Aus dem Gesetzestext ergibt sich, dass das schriftliche Verfahren unabhängig von einer möglichen örtlichen Prüfung durchgeführt werden kann. Aus der Erfahrung der Träger erscheint die Möglichkeit allein „vom Schreibtisch aus“ über die Lage in einer Einrichtung zu entscheiden fragwürdig. Dabei könnte es aus Sicht der Beteiligten hilfreich sein, für bestimmte Fälle verpflichtend eine zusätzliche örtliche Prüfung vorzusehen. Insofern bräuchte man eine „**Option 3**“, in diese eine „**Verpflichtung der Prüfung „vor Ort**“ mitaufgenommen sein und entsprechend eine präziserer Regelung zum Schutz der Kinder & Jugendlichen wie in Option 2 enthalten (vgl. dazu Stellungnahme parlamentarischer Diskurs S. 12) könnte.

Top 2: Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen

Hier gibt es eine **Votierung für Option 1**, also die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG. Sowohl in § 8a Abs. 1 SGB VIII als auch in § 4 KKG bedarf es der Beseitigung von bestehenden Rechtsunsicherheiten, gerade auch vor dem Hintergrund des zunehmend an Bedeutung gewinnenden Datenschutzes. Generell wäre eine stärkere Verpflichtung der in § 4 KKG genannten Berufsgruppen zur Kooperation mit dem Jugendamt wünschenswert, so dass es in § 4 Abs. 1 KKG anstelle von „befugt“ „verpflichtet“ heißen könnte. Auch eine stärkere Finanzierungsverantwortung der Krankenkassen im Bereich der frühen Hilfen, zu regeln etwa in den §§ 24a ff. SGB V, wäre wünschenswert. „Rückmeldungen“ aus der Jugendhilfe in Richtung des Gesundheitswesens sind dringend gewünscht und auch erforderlich.

Es wurde aber auch mit folgender inhaltlicher **Begründung für Option 5** votiert:

In § 8a Abs.1 S.2 sieht der Gesetzentwurf im Zusammenhang mit der Gefährdungseinschätzung bezüglich Kindeswohlgefährdung vor, dass das Jugendamt zukünftig Personen, die gemäß § 4 Abs.1 KKG dem Jugendamt Informationen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung übermittelt haben (also z. B. Ärzte, Hebammen, Psychologen, Lehrer, Erziehungsberater), in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen hat, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Laut Gesetzesbegründung soll damit eine Möglichkeit geschaffen werden, Berufsgeheimnisträger, die das Jugendamt auf der Grundlage des § 4 KKG wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung informiert haben, in das Verfahren der anschließenden Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Nach dem Gesetzeswortlaut handelt es sich jedoch entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung nicht um eine Ermessensnorm. Vielmehr muss das Jugendamt die o. g. Melder beteiligen. Die diesbezügliche Einschränkung „sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist“ eröffnet wohl keinen Ermessensspielraum, sondern allenfalls einen Beurteilungsspielraum. Dies könnte dazu führen, dass in der Praxis zukünftig aus internen Dokumentationsgründen immer eine gesonderte Begründung in den Fällen erfolgen muss, in denen einer der o. g. Melder nicht in die anschließende Gefährdungseinschätzung einbezogen wird. Der entstehende Mehraufwand wäre unverhältnismäßig. Sofern die o. g. Regelung tatsächlich – wie in der Gesetzesbegründung dargelegt – als bloße Eröffnung einer Möglichkeit anzusehen ist, gibt es diesbezüglich grundsätzlich keine Einwände – und entspricht mitunter auch schon der bisherigen Praxis (so auch der Gesetzentwurf, wonach die Regelung Rechtssicherheit für die handelnden Akteure schaffen soll). Aber auch dann ist selbstverständlich zu beachten, dass im konkreten Einzelfall jeweils genau zu prüfen ist, auf welche Art und Weise eine „geeignete“ Einbeziehung der Berufsgeheimnisträger erfolgt, insbesondere unter datenschutzrechtlichen Aspekten. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfes, in der von einem „gegenseitigen Informationsaustausch“ ausgegangen wird (S. 44), sind insofern nicht nachvollziehbar. Es ist nach wie vor – richtigerweise – keine gesetzliche Grundlage dafür erkennbar, dass die Berufsgeheimnisträger im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ohne Zustimmung der Betroffenen Informationen durch das Jugendamt erhalten, die bis dahin ggf. nur dem Jugendamt und nicht dem betreffenden Berufsgeheimnisträger bekannt waren. Ein gegenseitiger Informationsaustausch ist in diesem Zusammenhang daher – sofern keine Zustimmung der Betroffenen vorliegt – nach unserer Auffassung weiterhin ausgeschlossen. Sofern der Gesetzgeber (so wie es die Gesetzesbegründung nahelegt) in der o. g. Regelung tatsächlich eine – wenn auch nur einzelfallbezogene – Befugnis des Jugendamtes zur Weitergabe von Informationen an die oder den einbezogenen Berufsgeheimnisträger sieht, wird dies als sehr kritisch betrachtet (sowohl rechtlich als auch inhaltlich)!

Aus der Perspektive vorhandener Ressourcen wird angemerkt, dass die weiter gehende Verpflichtung, die entsprechenden Berufsgruppen zur Sicherung eines effektiven Zusammenwirkens auch enger in den Prozess der Gefährdungseinschätzung und -Abwehr einzubinden, wiederum den kommunalen Jugendhilfeträger besonders belasten wird. Dies wird z.B. deutlich, wenn die entsprechende EBM-Gebührensposition 04352 davon spricht, dass Kindeswohlgefährdungen „nicht ausgeschlossen werden“ können. Eine verpflichtende Kooperation jenseits der bisherigen Vorgehensweise (die eine Bewertung voraussetzt, wonach eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen ist) könnte einerseits die Fallzahlen beim Jugendamt erhöhen und andererseits

nur wenig Effekte zeigen, weil der Qualitätsdruck nicht in den anderen kooperierenden Berufsgruppen steigt. Das Jugendamt soll eben in zunehmendem Maße in die Verantwortung genommen werden und nun auch noch „ermächtigt und verpflichtet“ werden, diesen Personen zeitnah eine Rückmeldung zu den Einschätzungen und Aktionen des Jugendamtes zu geben. „Wer die Prozesse kennt, die im Jugendamt dann stattfinden (z.B. Sachverhaltsaufklärung mit Anhörung aller Betroffenen, Antrag bei Gericht, Kontakt zu anderen Jugendämtern, Teamgespräche, Suche nach Einrichtungen und Diensten, Inobhutnahme etc.) wird den Jugendämtern jede zusätzliche Informationspflicht von Personen, die mit der Perspektive des Kindes mitunter nichts zu tun haben, ersparen.“ Die im Anhang dargestellten Kommentare aus der kommunalen Praxis spiegeln hier ebenfalls kein einheitliches Bild bzw. Votum wieder.

Top 3 Schnittstelle Justiz (Familiengericht/Jugendgerichtshilfe/Strafverfolgungsbehörden)

Zu § 50 SGB VIII: Mehrheitliches Votum für Option 2: Die vorgesehene Regelung in § 50 konkretisiert den (bisherigen) Zweck des Hilfeplanverfahrens. Nach der neuen Regelung muss das Jugendamt zukünftig bei jeder Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren dem Gericht den Hilfeplan vorlegen. Die Notwendigkeit hierfür ist nicht ersichtlich. Auch die Gesetzesbegründung enthält zu dieser Neuregelung keine näheren Ausführungen bzw. Begründungen. Da das Jugendamt gemäß Abs.1 in inhaltlich sehr unterschiedlichen Verfahren des Familiengerichts mitwirkt, wird die neue Regelung sehr kritisch gesehen und abgelehnt, auch aus datenschutzrechtlichen Gründen. Eine Verpflichtung des Jugendamtes, das Instrument des Hilfeplans bei erzieherischen Hilfen dem Familiengericht einzureichen, ist unnötig, weil das Jugendamt sowieso verpflichtet ist, alle wesentlichen Sachverhalte umfassend darzustellen. Inwieweit das Familiengericht aus einem Hilfeplan eine „Erweiterung seiner Erkenntnisgrundlage“ ziehen kann, wird vor allem von der Sachkunde der Richter abhängig sein aber genau die wird nicht benannt. Die allen Beteiligten vorliegende Dokumentation der Hilfeplanung ist zudem nicht gleichzusetzen mit der Sachverhaltsermittlung vor der Gewährung einer Hilfe (Anamnese, Hypothesen etc.).

Anmerkung zu Option 1, also der vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG. Dass in der Praxis der Jugendämter eine gründliche Hilfeplanung oftmals viel zu kurz kommt, ist der Tatsache des latenten Personal mangels im Bereich des ASD geschuldet. Insofern wäre hier eine **Diskussion über die personelle Ausstattung** der Jugendämter, insbesondere **des ASD** notwendig.

Zu §52 SGB VIII: Voting sowohl für **Option 1** als auch für **Option 2**, letztere **mit folgender Begründung:** Die Änderung des § 52 SGB VIII wird mit Blick auf die Wirkungen im Jugendamt kritisch betrachtet, obwohl die Intention grundsätzlich nachvollziehbar ist. Allerdings fehlt eine Betrachtung der Folgen (mehr und besser qualifiziertes Personal). Nach der in § 52 Abs.2 vorgesehenen Neuregelung soll die Jugendgerichtshilfe künftig im Rahmen der gerichtlichen Mitwirkung nicht mehr nur prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, sondern darüber hinaus auch, ob Leistungen anderer Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger in Betracht kommen. Laut der Gesetzesbegründung „erscheint es im Interesse des Kindeswohls geboten, dass das Jugendamt hier als Clearingstelle“ tätig wird. Diese Neuregelung wird sehr kritisch gesehen und bedeutet einen deutlich erweiterten Aufgabenbereich der Jugendgerichtshilfe (und in diesem Zusammenhang Personal mit Rechtskenntnissen anderer Sozialleistungsbereiche).

Zu §5 KKG: Bei der Änderung von § 5 KKG wird **klar für Option 2** plädiert, da auch der Kinderschutz mit der Entwicklung des Strafrechts Schritt halten muss. Aus Sicht eines Landkreis-Jugendamtes ist **§ 5 KKG** nur schwierig bei schwerwiegenden Delikten, da die Formulierung „die Strafverfolgungsbehörden oder das Gericht“ zu unkonkret sind und in nicht wenigen Fällen dazu führt, dass gar keine oder verspätete Übermittlung erfolgt, weil die Beteiligten Strafverfolgungsbehörden Polizei und STA zunächst zögern und die Beteiligten (häufig Land-) Gerichte erst viel später reagieren (wenn überhaupt). Im Sinne des Opferschutzes und schnellen Zugangs wäre es wichtig, klare Verpflichtungen zu verorten.

Top 4 Beteiligung (Interessensvertretung/Beratung von Kindern und Jugendlichen/ Ombudsstellen)

Eine **Erweiterung des Beratungsanspruchs und vor allem die Einführung von Ombudsstellen** für Kinder und Jugendliche und ihre Familien, wie sie in einem neuen § 9 a SGB VIII geplant sind, **werden begrüßt**. Das Bewertungskriterium hier sollte allerdings nicht allein die Stärkung des Kinderschutzes sein, sondern die Stärkung und Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. **Votum für Option 1 mit folgender Begründung:** Der im Gesetzentwurf neu vorgesehene § 9a SGB VIII eröffnet dem Jugendamt die Möglichkeit, eine ombudsschaftliche Beratungsstelle zu errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien „zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten“ im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wenden können. Die Vorschrift knüpft an die in § 1 Abs. 3 Nr.5 SGB VIII ebenfalls neu aufgenommene Zielsetzung an, unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene ombudsschaftliche Beratung zu ermöglichen. Es handelt sich um eine rein klarstellende Ausformulierung. Die Möglichkeit bestand auch bereits vorher, da es den Jugendämtern auch bisher nicht untersagt war, derartige Ombudsstellen einzurichten. Gleichwohl könnte diese explizite gesetzliche Ausformulierung ggf. dazu beitragen, dass es zukünftig vermehrt zur Einrichtung entsprechender Ombudsstellen kommt. Dies wäre für die betroffenen jungen Menschen und deren Familien sicherlich positiv und wird daher begrüßt. Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Finanzierungsverantwortung ausschließlich bei den Jugendämtern verbleibt (so ausdrücklich die Gesetzesbegründung auf Seite 45) und der Gesetzgeber sein zum Ausdruck gebrachtes „zentrales Anliegen“ an der Implementierung derartiger Ombudsstellen nicht finanziell untermauert.

Aber auch Voten für Option 2: Wenn man die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch mit Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention ernst nimmt, müssen entsprechende Verfahren und Einrichtungen wie die Ombudsstellen eine hohe Verbindlichkeit entfalten können. Allerdings sind dann von Bundes- oder Landesebene dafür auch entsprechende Ressourcen für die Jugendhilfe vor Ort zur Verfügung stehen. Unklarheit besteht in diesem Kontext darüber, wer die „**unabhängigen Dritten**“ sind und wo diese angesiedelt werden? In der öffentlichen oder freien Jugendhilfe? Als wesentlich werden in diesem Zusammenhang die verbindliche Einführung und die Unabhängigkeit der Stellen angesehen. **Zu ähnlichen Schlüssen sind auch die Teilnehmenden des 6. Expertenworkshops im Dialogforum gekommen.**

Top 5 Auslandsmaßnahmen

Allgemeine Anmerkung: „Auslandsmaßnahme“ steht für die **Grenzfälle der Jugendhilfe**, denen mit den eher üblichen Hilfesettings nicht mehr begegnet werden kann. Deshalb sollte für diesen Personenkreis nicht nur bezüglich der Auslandsmaßnahmen eine **Regelung** erfolgen sondern **für alle Fälle, in denen ein Jugendamt keine adäquate Betreuung sicherstellen kann**, beispielsweise durch eine konkrete Verpflichtung des überörtlichen Jugendhilfeträgers zur Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger (ebenfalls in „Verantwortungsgemeinschaft“, nicht nur Beratung sondern Versorgungsverpflichtung). **Votiert wird für Option 1**, also die vom Bundestag beschlossene Fassung des KJSG. Die Zusammenführung der bisher an unterschiedlichen Stellen des SGB VIII vorhandenen Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen in einem Paragraphen wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso werden die zusätzlichen (neu aufgenommenen) Qualitätsanforderungen bezüglich der Gewährung von Auslandsmaßnahmen (§ 38 Abs. 2 Nr. 2c bis Nr.3) ausdrücklich befürwortet.

Im Einzelnen: Die Regelung in Abs.1 beinhaltet, dass es sich bei Auslandsmaßnahmen um eine absolute Ausnahme handelt. Die Regelung ist weitestgehend identisch mit der bisherigen Regelung des § 27 Abs. 2 S.3 SGB VIII, legt aber nochmals „strengere“ Voraussetzungen fest als die Regelung in § 27. (§ 38 Abs.1: „dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf [...] im Einzelfall nur dadurch entsprochen werden kann“). Dies wird auch durch die Gesetzesbegründung untermauert. Da § 27 Abs.2 S.3 SGB VIII laut vorliegendem Gesetzentwurf nicht gestrichen wird, gäbe es zukünftig an zwei verschiedenen Stellen des SGB VIII nahezu identische, gleichzeitig aber auch leicht voneinander abweichende Regelungen.

Dies wird ausdrücklich abgelehnt und würde auch juristisch zu Unklarheiten führen. Die Regelung sollte nur an einer Stelle, aus unserer Sicht bei § 38 SGB VIII, vorhanden sein.

Die Regelungen des Abs.2 Nr. 1 bis Nr. 2b waren bereits bisher an anderen Stellen des SGB VIII vorhanden. (§ 36 Abs.4 ; § 78b Abs.2 S.2) Diese Regelungen müssten dann konsequenterweise aufgehoben werden, um Doppelungen zu vermeiden.

Die im Abs. 2 Nr. 2c bis Nr. 3 neu aufgenommenen Qualitätsstandards werden wie bereits oben dargestellt ausdrücklich befürwortet. Vereinzelt wird es dadurch allerdings zu personellem Mehraufwand kommen, insbesondere, da nach Nr.3 der Regelung bereits vor der Entscheidung über die Auslandsmaßnahme eine Überprüfung der Eignung der Betreuungsstelle vor Ort erfolgen soll.

Die in Abs.2 Nr.4 neu aufgenommene Meldepflicht des Jugendamtes an das jeweilige Landesjugendamt (Beginn, Ende und Ort der Leistungserbringung) wird ebenfalls begrüßt, da sie die Transparenz im Hinblick auf Auslandsmaßnahmen verstärkt und dadurch zu einer weiteren Qualitätssteigerung bei diesen Maßnahmen beitragen kann. Der mit dieser Meldepflicht einhergehende zusätzliche bürokratische Aufwand ist aufgrund des Ausnahmecharakters von Auslandsmaßnahmen zudem für jedes einzelne Jugendamt vernachlässigbar.

Anhang: Aktuelle Kommentare, Anregungen und Hinweise aus der kommunalen Praxis

Heimaufsicht

- Der **Kinderschutz beginnt in den Einrichtungen** und mit allen dortigen Kontaktpersonen. Insofern muss ein interner Kinderschutz gewährleistet werden (z. B. mit einer Verhaltensampel), die für Mitarbeiter eine klare Orientierung bietet. Die Zusammenarbeit zwischen Kita und den zuständigen Kommunen/Jugendhilfe in Bezug auf Kinderschutz/Gefährdung ist leider nicht überall gleich gut. Hier wünschen wir uns an den Stellen, wo es hapert, mehr Einbezug und auch Wertschätzung unserer eigenen Kompetenz.

Grundsätzliche Betriebserlaubnispflicht/ Heimaufsicht für Wohnformen bzw. Einrichtungen, die §19-Hilfen durchführen, auch wenn dort ausschließlich volljährige Mütter/ Väter mit ihren Kindern aufgenommen sind. Hintergrund: Hier sieht ein Jugendamt Bedarf für eine klare gesetzliche Regelung im Rahmen des § 45 SGB VIII hinsichtlich einer grundsätzlichen Betriebserlaubnispflicht und Heimaufsicht für Wohnformen bzw. Einrichtungen, die §19-Hilfen durchführen, auch wenn dort ausschließlich volljährige Mütter/ Väter mit ihren Kindern aufgenommen sind. Folgende Aspekte sprechen hierbei für die Betriebserlaubnispflicht:

- Der zentrale Gedanke der Betriebserlaubnispflicht auf der Grundlage des § 45 SGB VIII zielt auf die Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen in Einrichtungen. Hierbei ist auch zu beachten, dass durch das Bundeskinderschutzgesetz für den Bereich der Betriebserlaubnis die Optimierung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen nochmals besonders hervorgehoben wird. Die Qualität des Erlaubnisvorbehalts als präventives Instrument für Gefahrenabwehr ist verstärkt worden (vgl. Hinweis BAGLÄ- siehe "Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen " 2012, S. 4). Kinder in § 19 SGB VIII-Maßnahmen sind aufgrund des jungen Alters und der Problemkonstellationen (Hilfebedarfe i.d.R. an oder über der Gefährdungsschwelle) besonders schutzbedürftig! Die **Aufgabe der Heimaufsicht hat sich insbesondere an den im Rahmen der § 19-Maßnahme betreuten Kindern zu orientieren** - nicht am Alter bzw. der Volljährigkeit der Elternteile.
- Die Arbeit von Einrichtungen, die §19-Hilfen leisten, orientiert sich nicht vorrangig an den erwachsenen Müttern/ Vätern, sondern insbesondere bedürfen auch die mit aufgenommenen Kinder einer besonderen Aufmerksamkeit. Oftmals kann hier die Betreuung der Kinder nicht ausschließlich den Müttern überlassen werden. Gegebenenfalls besteht für die Kinder auch eine Pflegschaft für einzelne Sorgerechtsbereiche oder Vormundschaft, wenn den Sorgerechtigten die elterliche Sorge, zumindest teilweise, entzogen worden ist. Auch dies

bedeutet einen deutlichen Unterschied zu einer Einrichtung, in der es um die Betreuung der Mütter schwerpunktmäßig geht. Die Mütter gehen oftmals einer Berufsausbildung nach oder durchlaufen andere Maßnahmen zur Verselbständigung. Manchmal werden die Kinder während dieser Zeit in einer Kindertageseinrichtung untergebracht, in einigen Fällen jedoch werden die Kinder auch ohne die Mütter bei der Einrichtung betreut. Auch das Deutsche Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht (DIJUF) kommt in einer im Jahr 2013 für unser Amt verfassten Stellungnahme zu dem eindeutigen **Ergebnis, dass eine Pflicht besteht, ein Betriebserlaubnisverfahren durchzuführen**. Da diese Frage gesetzlich bislang nicht eindeutig genug geregelt ist und der Interpretationsspielraum zu hoch ist, halten wir hierzu eine **gesetzliche Klarstellung** im oben beschriebenen Sinn für **erforderlich**.

- **Einheitliche Regelungen zu Schutzkonzepten in Einrichtungen auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe** (z. B. Schulen)/Verweis Initiative Schule gegen sexuelle Gewalt.
- Erhebliche und grundsätzliche Kritik haben die geplanten Änderungen der §§ 45 ff. SGB VIII durch Thomas Mörsberger erfahren; angefangen dabei, dass **der neue Einrichtungsbe- griff (§ 45a) nicht geeignet ist, um eine klares und bundesweit einheitliches Verständnis einer Einrichtung zu schaffen**, bis hin zu heftigen verfassungsrechtlichen Bedenken. Bereits 2016 hatte Thomas Mühlmann auf den **Bedarf der Weiterentwicklung der Praxis der Hei- maufsicht** aufmerksam gemacht. Seiner Ansicht nach gibt es gute Gründe für eine Auswei- tung der Eingriffsrechte „jedoch besteht die konkrete Gefahr, dass die Neuregelungen ohne eine parallele Weiterentwicklung der Praxis der Heimaufsicht unbeabsichtigt zu einer mas- siven Schwächung derselben führen“ (Mühlmann 2016, 370). Anschließend skizziert Mühlmann dementsprechende Ansatzpunkte, die es zu berücksichtigen gelten würde. Dies wurde bisher im Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt.
- **Die im KJSG vorgesehene Definition von Einrichtungen ist in der Sache abzulehnen**, weil sie nicht zu mehr Klarheit und insbesondere auch nicht zu mehr Kinderschutz beitragen würde - das Gegenteil wäre der Fall. Zudem sind gerade **Kleinsteinrichtungen für eine er- hebliche Anzahl von Kindern und Jugendlichen in den stationären Hilfen unverzichtbar**. Diese kleinen Träger **bedürfen auch zukünftig** in jedem Fall **einer Betriebsgenehmigung durch das LJA** und dürfen nicht aus fachfremden Gründen (personelle Überlastung der Heimaufsichten) aus §§ 45 herausgenommen werden. Dies wäre ein Rückschritt für eine qualitätsorientierte Kinder- und Jugendhilfe.
- Alle Änderungen können nur zu mehr Schutz führen, wenn **verbindliche Qualitätsmerkma- le in Bezug auf die Handlungsstandards der Einrichtungsaufsicht** vorgesehen werden. Da- her sollte ein höheres Maß an staatlichen Eingriffsrechten nur in Verbindung mit einer hö- heren Verbindlichkeit zur Entwicklung von Qualitätsmaßstäben aufseiten der Aufsicht selbst einhergehen. Einzelne Aspekte der §§ 45 ff. sollten dringend vor dem Hintergrund der Stel- lungnahme von Thomas Mörsberger und den Anregungen von Thomas Mühlmann überar- beitet werden. Daneben sollte die Praxis des Aufsichtshandelns durch eine neutrale Stelle wissenschaftlich untersucht werden.
- Die heimaufsichtlichen gesetzlichen Voraussetzungen sind in der Sache grundsätzlich als ausreichend anzusehen. Es **mangelt** allerdings an verschiedenen Stellen **an personeller Aus- stattung, um die Aufsicht im erforderlichen und in der Sache gebotenen Umfang** auch tat- sächlich **sicherstellen** zu können. Auch mangelt es hier an überprüfbaren und transparenten Qualitätsabläufen.
- **Betriebserlaubnisverfahren:** Die im Entwurf vorgeschlagene Ergänzung in § 45 Abs.2 Nr.3 (alt)/Nr.4 (neu) SGB VIII, dass die „Entwicklung und Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt“ gewährleistet sein soll, greift meiner Meinung nach nicht weit genug. Wohlwissend, dass das BKiSchG mit § 79a SGB VIII auch den „Schutz vor Ge-

walt“ fokussiert, hielte ich die Forderung der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gefährdungen für korrekt (der Begriff scheint weiter und ließe in der Ausführung mehr Luft, eine fachliche Positionierungen zu kinderschutzrelevanten Querschnittsthemen wie Einsatz von und Umgang mit neuen Medien etc. zu fordern).

- Immer wieder wird in der Praxis deutlich, dass es bei freien Trägern, aber auch in Jugendämtern Unklarheiten bzw. Unschärfen in Bezug auf die Abgrenzung Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und im Sinne von § 47 SGB VIII gibt. Wen informiere ich wann und wer hat wann welche Verantwortung (einschließlich einer wünschenswerten gegen-seitigen Informationspflicht zwischen Jugendämtern und überörtlichem Träger/Einrichtungsaufsicht)?
- Konkretisierung 8b Abs. 2 SGB VIII insbesondere in Abgrenzung zu § 8b Abs. 1 (hier werden zwei Aspekte in einem § zusammengefasst die in der Praxis u.U. dazu führen, dass überörtliche Träger ihren Beratungsauftrag nach § b Abs. 2 SGB VIII im Sinne des § 8b Abs. 1 auf die insoweit erfahrenen Fachkräfte übertragen.

Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und im Gesundheitswesen

- Kinderschutz und Schule - **Kooperationen Schule und Jugendhilfe: Notwendigkeit der Vernetzungen mit Psychatrieeinrichtungen**; personelle Ausstattungen in der stationären Hilfe müssen dringend aufgestockt werden. Die Problemlagen der Jugendlichen werden komplexer, viele psychiatrische Kinder und Jugendliche. Zum Kinderschutz gehören Frühe Hilfen; Aufstockung und Vernetzung mit weiteren Angeboten notwendig. Kinderschutz bedeutet auch Qualifizierung der Lehrer/innen und weiteren Bezugspersonen in Regelangeboten.
- **Kooperation Eingliederungshilfe und Jugendhilfe** (gemeinsame Fallbesprechungen und Einschätzungen, gegenseitige Information) **Kooperation Gesundheitswesen (KJP) immer schwierig bei gemeinsamer Einschätzung von aktuellen psychologischen Bedarfen** (Aufnahmen im Rahmen von §8a durch Träger und Jugendämter); "Austausch auf Augenhöhe" von freien Trägern und Jugendamt, Landesjugendamt im Rahmen der Gefährdungseinschätzungen, wer informiert wann und wen (Wahrnehmung der Rollen, welche im Gesetz hinterlegt sind).
- Zu schwerfällig ist bisher die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen. Die **Einrichtung von regulären regionalen Arbeitskreisen** ist gesetzlich, fachlich, organisatorisch und finanziell zu unterstützen (Umsetzung Art 4 KKG).
- **Schnittstellen in der Kooperation zwischen Hilfen zur Erziehung aus SGB VIII und Förderung aus der Suchthilfe/Gesundheit müssen gestaltet werden**, um z.B. die Hilfen für Kinder in suchtbelasteten Familien oder für Kinder aus Familien mit psychischer Erkrankung der Eltern verstetigt/ übergangslos oder gemeinsam finanzieren zu können.
- Als Kinderärztin im Kinder-und Jugendärztlichen Dienst wünsche ich mir **mehr Gesprächsbereitschaft von Seiten der Kollegen des Jugendamtes**, sei es, wenn wir bei Familien, die wir betreuen um Beisein der entsprechenden Mitarbeiterin des Jugendamtes bitten, als auch umgekehrt, wenn Jugendamt uns informieren sollte bei Familien, die zunächst dort betreut werden. Es sollte nicht nur um möglichst kostengünstige Maßnahmen gehen. Auch geht es nicht um Macht, sondern ums Kind. Auch wünschen wir uns konstruktive interdisziplinäre Zusammenarbeit bei Maßnahmen, die aus der Gesundheitsberichterstattung erfolgen könnten. Erste Maßnahme in diese Richtung ist eine Tandemausbildung im Bereich Frühe Hilfen und Qualitätszirkelbildung.
- Im Kinderschutz sind immer wieder Aussagen von Ärzten notwendig. Wenn Jugendämter diese erheben und sie Eingang in Gerichtsverfahren finden, dann wollen Gerichte oft, dass das Jugendamt Stellungnahmen der Ärzte einholt. **Die Ärzte wollen diese Gutachten/Stellungnahmen bezahlt haben und da nicht die Gerichte sie verlangen, muss das Jugendamt zahlen. Dafür gibt es eigentlich keine rechtliche Grundlage.** Eine klare Klärung, ob Familiengerichte oder Jugendämter Stellungnahmen einholen und wer sie zahlt, ist wünschenswert. Oder eine Klarstellung, dass Im Kinderschutz Stellungnahmen nicht abgegolten werden müssen und es ein Auftrag für alle beteiligten Systeme ist.

- Es bedarf einer **besseren Abstimmung zwischen den betroffenen/beteiligten Systemen und einer Implementierung der Verpflichtung zur Kooperation in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen der Systeme**. Die derzeitigen Regelungen des KKG sind unzureichend.
- **§ 8a SGB VIII**: Zur Ermöglichung guter Kooperation mit Berufsheimnisträgern und Ordnungsbehörden bei der ersten Gefährdungseinschätzung bedarf es einer Ermächtigung in § 8a (1) SGB VIII. **Eine Verpflichtung der Jugendhilfe zur Rückmeldung an Melder aus der Medizin bedarf es nicht**, entsprechende Einmischung in den medizinischen Berufsstand gibt es ja auch nicht.
- Finanzierung/**Abrechnung** der geleisteten Arbeit in Kinderschutzfällen **bei niedergelassenen Ärzten** (Beratung, Dokumentation, Überweisung/, Vermittlung, Teilnahme Fallkonferenzen, Netzwerk, Hilfeplanverfahren etc.)
- In der Auftaktveranstaltung in 2018 in Berlin wurde deutlich, dass die Beteiligten aus unterschiedlichen Professionen und Arbeitsfeldern (auch außerhalb des SGB VIII) Begriffe und Definitionen als Selbstverständnis nutzen, die aus einem anderen professionellen Sprachgebrauch stammen (z.B.: sog. **S3-Leitlinien aus dem medizinischen Kinderschutz**, die sicher Ärzten, nicht jedoch sozialpädagogischen Fachkräften geläufig sind) - hier ist eine **Begriffsklärung für das SGB VIII** und dessen Fortschreibung unter Berücksichtigung sozialpädagogischer Expertise wünschenswert
- eine **Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen und eine verbindlichere Vernetzung ist bzgl. Kinderschutz ebenso zu begrüßen und sollte im SGB VIII auch künftig deutlicher benannt werden**, wie auch die Zusammenarbeit bzgl. verschiedener Handlungsfelder des SGB VIII (z.B. Jugendarbeit nach §11 SGB VIII hat Auftrag bzgl. gesundheitlicher Bildung)
- Beteiligung des Trägers der freien Jugendhilfe oder der Schule, die in einem Fall von Kindeswohlgefährdung eine Mitteilung an das Jugendamt macht, an der Gefährdungseinschätzung und dem Hilfeplanverfahren des Jugendamtes; **mindestens Verpflichtung und Erlaubnis, eine qualifizierte Rückmeldung über das weitere Vorgehen des Jugendamtes an die informierende Fachkraft zu geben**, in deren Obhut das Kind ja regelmäßig verbleibt.
- In der Kooperation mit dem Gesundheitssystem braucht es verbindliche Vereinbarungen und vor allem müssen alle Berufsgruppen dafür Zeit zur Verfügung bekommen.
- Kooperation und Stärkung der Vertrauensgemeinschaften - ja! Aber nicht ohne zusätzliche Personalressourcen bei den Jugendämtern.

Schnittstelle Justiz (Familiengericht/ Jugendgerichtshilfe/ Strafverfolgungsbehörden)

- **Familienrichter/innen sind dringend besser zu schulen** in Bezug auf Bedarfe und Kommunikationsformen im Kinderschutz! Hinwirken auf eine fachgerechte Ausbildung von Familienrichter/innen; Einführung von fachlichen Standards für Gutachter/innen.
- Familienrichter und Verfahrensbeistände sollten dringend mehr Basiswissen über pädagogische und psychologische Theorien kennen (Bindungstheorie, Entwicklungspsychologie des Kindes, etc.).
- Familienrichter/Verfahrensbeistände sollten bei Jugendämtern hospitieren, Außendienste bzw. Hausbesuche begleiten, um die Situationen der Kinder mal vor Ort sehen zu können.
- Die Gutachten, die vom Familiengericht angefordert werden müssen insbesondere bei sehr jungen Kindern zügiger erstellt werden. Die Perspektivenklärung für das Kind, ob es eine Rückführung in die Familie gibt oder von der Bereitschaftspflegefamilie zu einer Vollzeitpflegefamilie kommt darf nicht mehrere Monate in Anspruch nehmen.
- Wenn das Familiengericht eine **Rückführung in die Familie** anordnet, darf diese **nicht ad hoc** passieren. Die Herausnahme aus der Pflegefamilie und die Wiedereingliederung in die Herkunftsfamilie muss planvoll organisiert und mit Konzept erfolgen.
- Der fachliche Austausch zwischen Familiengericht und Jugendamt sollte kontinuierlich verbessert und ausgebaut werden.
- Aus den **Erfahrungen im Fall Staufen**, sollten **in die Gesetzgebung Verfahrenswege und Kommunikationswege aufgenommen werden, wie Justiz und Polizei das Jugendamt infor-**

mieren (müssen), wenn es Hinweise auf verurteilte Sexualstraftäter gibt und diese ggf. trotz Kontaktverbot den Zugang zu Minderjährigen über neue Partnerschaften mit Kindern suchen. Zu klären ist auch, wie die Handlungsbedarfe und Verantwortungsbereiche der Jugendämter, aber auch der Justiz und Polizei aussehen sollen. Hier wurde sich in der Vergangenheit oft darauf verlassen, dass jede Behörde, die andere informiert. Mangels Zuständigkeiten und mangels juristischer Vorgaben wurde dies jedoch oft unterlassen.

- **Verpflichtende Hilfepläne für das Familiengericht** - zu welchem Zeitpunkt? Anhörungen zu § 1666 BGB z.B. sind ja immer recht zeitnah - das **wird den Druck auf die KollegInnen un-gemein erhöhen!** Ganz zu schweigen vom Arbeitsumfang! Nicht in allen Fällen werden in den Jugendämtern zwingend Hilfepläne gemacht. Und wer soll die Aktenberge bei Gericht lesen? Stattdessen die fachlichen Kompetenzen der MitarbeiterInnen an den Jugendämtern und deren Empfehlungen anerkennen und RichterInnen mit Fortbildungen zu den Themen "Gewaltformen und Dynamiken, Auswirkungen" etc. weiterbilden.
-

Beteiligung (Interessenvertretung/Beratung von Kindern und Jugendlichen/ Ombudsstellen)

- **Ombudsstellen müssen verpflichtend ins Gesetz aufgenommen werden.** Keine Kann-Vorschrift! Jedes Kind und Jugendlicher hat einen Rechtsanspruch auf Beratung, auch unabhängig von den Personensorgeberechtigten! Unabhängige Ombudsstellen sind wichtig.
- **Ombudsstellen:** Die Empfehlungen der Enquete-Kommission in Hamburg gehen über die Ermächtigungsnorm weit hinaus. Neben **Ombudsstellen, möglichst unabhängig und in freier Trägerschaft**, und nicht auf ehrenamtlicher Basis wie das Modellprojekt in Hamburg-Mitte - wird die **Einrichtung von Kinderrechte-Büros auf lokaler Ebene empfohlen:** Empfehlung Nr. 12e: Kinder und Jugendliche brauchen darüber hinaus Anlaufstellen, die sich für die Umsetzung der UN-Kinderrechte einsetzen und sich der konkreten Anliegen von Kindern und Jugendlichen annehmen. Inwiefern dies gesonderte Ombudsstellen sein können oder andere Anlaufstellen sinnvoller sind (zum Beispiel integriert in bestehende Einrichtungen oder Einführung eines Beauftragten - Systems), ist zu überprüfen.
- **Beteiligung bzw. Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen** und die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß SGB VIII sollte in der Praxis unbedingt gestärkt werden - die **flächendeckende Einrichtung von Ombudsstellen wäre eine richtige Konsequenz** ebenso wie die **Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen** durch die Ausweitung der Informations- und Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im jeweiligen Sozialraum.
- **Bei der Einführung von Ombudsstellen die Institution Schule mitbedenken.** Viele Beschwerden von Kindern und Jugendlichen treten im Kontext Schule auf. Ombudsstellen, die sich nur auf die Jugendhilfe beziehen, greifen hier nicht; das Bundeskinderschutzgesetz hat mit § 4 des KKG dazu geführt, dass mit dem SGB VIII vergleichbare Standards im Bereich Schule eingefordert werden können; in das Hessische Schulgesetz wurde inzwischen eine dem § 4 KKG vergleichbare Verfahrensvorschrift für Lehrkräfte aufgenommen. Etwas Ähnliches braucht es auch mit Blick auf Ombudsstellen.
- **Ombudsstelle als Pflicht!**
- Im Entwurf der Novellierung hieß es in § 9a SGB VIII, dass der öffentliche Träger eine **Ombudsstelle** errichten kann. Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Stärkung ihrer Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten zu erhöhen, sollte **aus dem „kann“ mindestens ein „soll“ werden.** Herausforderungen, die im Blick zu halten sind, wären dann die tatsächliche Unabhängigkeit (auch vom öffentlichen Träger)
- Besondere **Niedrigschwelligkeit von Beteiligung**, sodass Stimulierung zur Inanspruchnahme durch Kinder und Jugendliche gelingt sowie strukturelle Lösung zur Sicherstellung der Erreichbarkeit (persönlich, online) vor allem auch für Flächenländer (ländliche Regionen).
- Verbindliche Einbeziehung von mit dem Kind/ in der Familie tätigen Fachkräften in die Risikoeinschätzung im Rahmen von Schutz- und Hilfeplanung.

- **Beratung für Kinder** (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) **ohne Not- und Konfliktlage ist grundsätzlich zu befürworten**, wobei hin und wieder die Frage auftaucht, inwiefern deine solche Beratung in die elterliche Sorge eingreift (mögliche Rechtsfolgen)
- **Spezielle Beratungsangebote für Kinder**, die sich aus dem § 8 Abs. 3 SGB VIII ergeben sind grundsätzlich abzulehnen, da der Zugang zu einer solchen Beratung in der Regel ein bestehendes Vertrauensverhältnis ist. Diesbezüglich ist die Beratungskompetenz der unmittelbar Beratenden zu stärken (Grundkenntnisse im Rahmen der Ausbildungen, spezifische Fortbildungen).
- **Kinderrechte vor Elternrecht etablieren**, damit diese auch durchgesetzt werden können. Kinder als Zukunft der Gesellschaft verstehen und in deren Entwicklung, Bildung und Schutz investieren. Dabei Eltern unterstützen aber auch Fordern. Fehlernährung, Teilhabe-Verweigerung, emotionale Vernachlässigung stärker bewerten im Kinderschutz...
- **Lange Prozesse vermeiden/verbieten**, denn diese gehen immer auf das Negativkonto in der Entwicklung von Kindern, jeden Alters.
- Häufig gibt es **zu viele Anlaufstellen** und Betroffene wissen gar nicht, welche Hilfsangebote wo zu finden sind. Hier wäre mal eine grundlegende **Umstrukturierung notwendig** - gerade wenn Beratungsstellen jedes Jahr neu Geld beantragen müssen und ihre Arbeit nicht "sicher" ist, kann das nicht funktionieren. Es ist ein Umdenken notwendig - und eine viel bessere Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung. Auch wissen manchmal die Behörden untereinander gar nicht, was in welchen Familien los ist. Das sollte geändert werden!
- Wichtig ist, dass die **Beteiligten besser in die Hilfen miteinbezogen werden**, insbesondere Kinder und Jugendliche, die man noch viel mehr an den Prozessen innerhalb der Jugendhilfe partizipieren lassen sollte. Hierzu gehört innerhalb unserer Arbeit, dass wir ausreichend Zeit zur Verfügung haben, um mit Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zu sprechen, zu hören was sie zu sagen haben und was sie als Betroffene wünschen.
- Partizipation darf kein Schlagwort bleiben, sondern muss mit Leben gefüllt werden. Auch dazu braucht es Zeit und Fortbildungen zur Gesprächsführung mit allen Altersgruppen und zu so schwierigen Themen.

Weitere Fragen/ Themen/ Aspekte zum „Kinderschutz“

Jugendhilfe und gesellschaftliche Entwicklung

- **Strategieplanung Kinderschutz:** noch überholen gesellschaftliche Entwicklungen (z.B. Social Media) die öffentliche Jugendhilfe. Spannend wäre eine Verpflichtung zum Vordenken.
- **Kinderrechte ins Grundgesetz:** Diesbezüglich hinkt die politische Debatte in gewisser Weise der Wirklichkeit hinterher. Es gibt derzeit schon eine Reihe von Rechten für Minderjährige, die unabhängig von den Elternrechten wahrgenommen werden können: Kommunalwahlrecht, Führen eines Fahrzeugs, Beratung i. S. d. § 8 Abs. SGB VIII, Entscheidung über die Fortführung oder den Abbruch einer Schwangerschaft ...

Risikoeinschätzung, Informationspflichten, Kooperation:

- Bezug zu den §§ 8a SGB VIII und 4 KKG: Immer wieder fällt auf, dass es in der Praxis **schwer fällt bezüglich der Begriffe Risiko und Gefährdung zu differenzieren**. Nach dem Grundsatz, dass nicht jedes Risiko eine Gefahr darstellt, fehlt es häufig an Indikatoren zur Risikoeinschätzung (Bereitschaft der Eltern Risiken zu erkennen bzw. anzuerkennen, Bereitschaft notwendige und geeignete Hilfe anzunehmen bzw. Schutz zuzulassen, gleichermaßen in Bezug auf die Fähigkeit der Eltern oder mit Blick auf die Frage, ob das aktuelle Helpsetting ausreicht die vermutete oder bestehende Gefahr abzuwenden, auch Alter und Resilienz des Kindes wären entsprechende Indikatoren).
- **Verbindliches Rückmeldewesen nicht nur für Ärzte*innen** (4 KKG und 8a) unter Berücksichtigung der gegebenen Datenschutzbestimmungen (u. a. Verweis auf § 34 Anzeichen ei-

ner Misshandlung, Vernachlässigung oder eines sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Brandenburger Krankenhausentwicklungsgesetz)

- **Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und nicht-professionellen Strukturen** in denen Kinder und Jugendliche Betreuung finden (z.B. Vereine, Ehrenamt). Denkbar wäre hier der Aufruf zur Kooperation, Konkretisierung von Beratungsansprüchen, verbindliche Vereinbarungen o. ä.
- **interdisziplinäre Fallberatung/Risikoeinschätzung** als Qualitätsstandard im Kinderschutz
- Im Kinderschutz müssen **Zeit, Supervision und Fallberatungen für die BSA/ASD** eingeplant werden. **Eine Fallzahlbegrenzung von Kinderschutzfällen und Fällen mit Hilfen ist zwingend nötig!** Außerdem muss Kinderschutz mehr Wert sein - und das drückt sich vor allem im Lohn aus. Gerechte Bezahlung für so hohe Verantwortung müsste eine Selbstverständlichkeit sein!
- Die neue Gesetzgebung sollte eine **Obergrenze für Fallzahlen je Mitarbeiter/-in im Allgemeinen Sozialdienst bzw. Bezirkssozialdiensten der Jugendämter formulieren** (ähnlich wie Vormundschaft), verbunden mit einer Verpflichtung von persönlichen Mindestkontakten je Fall pro Jahr. Nur mit einer leistbaren Fallzahl können Kinder wirklich geschützt werden. Es ist auch notwendig, dass Fachkräfte im ASD ausreichend Zeit für persönliche Kontakte mit den Betroffenen haben.
- Ich rege an, § 8a SGB VIII aus dem 1. Kapitel "Allgemeine Vorschriften" herauszunehmen und ihn in das 3. Kapitel "Andere Aufgaben der Jugendhilfe" einzugliedern. Es sollte deutlich sein, dass der **Schutzauftrag eine hoheitliche Aufgabe des Jugendamts** ist. Das Jugendamt ist nicht nur Dienstleister sondern auch im Rahmen des Wächteramtes tätig.
- Nach meinem Dafürhalten ist es zu sehr von der persönlichen Haltung der vor Ort Verantwortlichen abhängig, ob/wie mit anderen Stellen (freien Trägern, Leistungserbringern, Schule, Kommune, Gesundheitswesen, etc.) und Betroffenen (Familien) kooperiert wird. Nach dem Motto: "Vorsorgen ist besser als Heilen" plädiere ich für einen **starken präventiven, niedrigschwelligen Ansatz der Kinder- und Jugendhilfe** (z.B. in Familienzentren, Sozialarbeit an Schulen, Jugendpflege). Eine offensive, konstruktive sozialräumliche Vernetzung und die mutige(re) Gestaltung individueller Hilfen zur Erziehung würde helfen, manche Intervention im Zeitablauf zu vermeiden oder zu mildern.
- **Einbeziehung aller Berufsgruppen in den Kinderschutz** (Schaffung einheitlicher gesetzlicher Grundlage), die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
- **Rückmeldung des Jugendamtes/Allgemeiner Sozialdienst** bei Meldungen von Kindeswohlgefährdung **an den Melder**
- Wirksamkeit des §72a SGB VIII bei Löschung von Straftaten nicht möglich
- Inwieweit ändern sich die Notwendigkeiten einer Zuordnung zum **§ 35a SGB VIII** durch das BTHG?
- **Kinderschutz nimmt bisher Jugendliche zu wenig in den Blick.** Notwendig ist eine Ausweitung der Zuständigkeit der Jugendhilfe im Übergang in die Selbständigkeit bis 25. Jahre (§ 41 SGB VIII).
- **Viele Gefährdungen von Kindern werden in der Schule wahrgenommen** oder aufgedeckt. Besonders die Ganztagschulen werden als Sicherungen des Schutzes von Seiten der Jugendhilfe eingesetzt. Um ihren Teil zum Kinderschutz beizutragen brauchen Schulen Fachwissen und gute Kooperationen mit der Jugendhilfe. Derzeit steht und fällt diese viel zu sehr mit den Haltungen der einzelnen Protagonisten.
- Schön wäre, wenn man den **Kinderschutzbegriff**, der aus meiner Sicht über das BuKiSchg **nicht eindeutig genug definiert** ist, **noch mal schärfen** würde (Abgrenzung zwischen Frühen Hilfen/ Präventivem Kinderschutz und dem Begriff der Kindeswohlgefährdung). Wichtig wäre m.E. auch die Schnittstelle der Jugendhilfe zu anderen Arbeitsfeldern und die ggf. notwendige Anpassung anderer Gesetze mit einzubeziehen. Beispielhaft seien hier die Netzwerke Frühe Hilfen nach dem KKG genannt. Im Zuge der Implementierung des KKG wurden lediglich die Schwangerschaftsberatungsstellen dazu verpflichtet, verbindlich an

den Netzwerktreffen teil zu nehmen. Ich befürchte, dass bei einer Ausweitung der Kooperationsanforderungen an die Jugendhilfe diese weiter nur Bittsteller bleibt, wenn die anderen Systeme nicht verbindlich verpflichtet werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Überlegungen zu Inklusion, kommt ein weiteres wichtiges Arbeitsfeld (die Behindertenhilfe) dazu. Ein Augenmerk müsste auf die Anforderungen im Rahmen der Bundesstatistik gelegt werden (Meldungen und Überprüfungen Kindeswohlgefährdung). Nach wie vor sind die Zahlen wenig valide (da sie von den einzelnen Jugendämtern unterschiedlich definiert werden) und es gibt Unmut in der Praxis über den hohen Eingabeaufwand bei großen Geschwisterreihen. Ein ganz pragmatischer Vorschlag wäre, wenn man nur das Kind statistisch erfassen würde, welches Anlass bzw. Auslöser für einen Prüfprozess ist.

Pflegefamilien:

- Kinderschutz in Pflegefamilien/familienanalogen Lebensformen: - Besuchskontakte / Umgangskontakte von Kind und Eltern führen häufig zu Konflikten, da die unterschiedlichen Akteure die Bedeutung und (Aus-)Wirkung auf die Eltern-Kind-Beziehung unterschiedlich bewerten.
- Passung zwischen Kind, dessen Bedarfen und betreuenden Personen und deren Bedarfen: Was ist die Motivation, ein Kind im eigenen familialen Rahmen dauerhaft zu betreuen und zu begleiten?
- Partizipation der Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien/familienanalogen Wohnformen: Wie ist Beteiligung sicher gestellt? Loyalitätskonflikte aufgrund von Abhängigkeiten Kind-Pflegefamilie, Pflegefamilie-beratender Träger, beratender Träger-Jugendamt...
- Ernährung in familienanalogen Pflegefamilien/Wohnformen
- Medikamenteneinsatz in Pflegefamilien/familienanalogen Wohnformen

Inobhutnahme Eingliederungshilfe: aus der Perspektive einer **Einrichtung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche** folgende Anmerkungen:

1. Die **Eingliederungshilfe verfügt nicht über das Instrument Inobhutnahme**. In vorliegenden Fällen kontaktieren uns als Einrichtung **Jugendämter** und **erfragen nach einer Unterbringungsmöglichkeit für ein Kind mit Behinderung**. In anderen Fällen kontaktieren uns Jugendhilfeeinrichtungen, die in ihren Inobhutnahmegruppen Kinder mit Behinderung haben, die dort vielfach nicht adäquat untergebracht bzw. versorgt scheinen.
2. In Fällen einer Aufnahmemöglichkeit durch unsere Einrichtung - die keine Inobhutnahmepplätze per se vorhält, da es in der Eingliederungshilfe kein Inobhutnahmesystem gibt und somit keine besonderen räumlichen und personellen Ressourcen für diese Aufgabe kalkuliert werden können – **nehmen wir in Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt diese Kinder auf**. Von Seiten des Jugendamts ist dies meist unproblematisch und höchst willkommen.
3. Finanzierungstechnisch wird das Kind von Seiten des Jugendamts geführt. Regelmäßig jedoch werden die Sätze der Inobhutnahme von der wirtschaftlichen Abteilung einiger Jugendämter abgelehnt mit dem Hinweis, dass die Einrichtung der Eingliederungshilfe zugehört und sie entsprechend deren Sätze übernehmen - diese liegen oftmals unter den Sätzen für Inobhutnahme. Dem Hinweis unsererseits, dass es sich jedoch um eine Inobhutnahme handele, wird begegnet mit dem Hinweis der wirtschaftlichen Abteilungen, dass das Kind ja voraussichtlich ohnehin in die Eingliederungshilfe wechseln werde und daher schon mal der entsprechende Satz gezahlt werden kann. Zudem sei eine Abrechnung als Inobhutnahme innerhalb des Jugendamts formell schwierig, da es sich um eine Einrichtung der Eingliederungshilfe handele.
4. **Das für uns zuständige Landesjugendamt wies in der Vergangenheit - anlässlich der jährlichen Stichtagsmeldung der Belegung - darauf hin, dass für Inobhutnahme keine Betriebserlaubnis ausgesprochen sei und daher diese Fälle formal nicht möglich seien. Hier scheint die gesetzliche/strukturelle Lücke für Kinder mit Behinderung offensichtlich zu werden** - wobei in unseren Fällen der Vergangenheit eine Klärung jeweils herbeigeführt werden konnte.

Anliegen aus Sicht einer erfahrenen ausgebildeten Kinderschutzkraft:

- es sollte EINEN vorgegeben Kinderschutzablauf in jeder Jugendhilfeeinrichtung geben, jede Einrichtung sollte nicht nur eine tief vorhalten, sondern diese muss auch gegenfinanziert werden im Rahmen der Leistungsvereinbarungen
- die Verzahnung medizinische, psychologische und pädagogische also interdisziplinäre Zusammenarbeit ermöglicht meines Erachtens erst einen qualifizierten Kinderschutz
- das Leben heute ist so komplex, dass den Problemen nur noch interdisziplinär begegnet werden kann, um wirklich gute Lösungen zu finden. Dies sollte verankert sein in der Jugendhilfe und dieses Zusammenwirken sollte Bestandteil jeder Arbeit sein, gegenfinanziert und nicht dem guten Willen der Akteure überlassen werden.
- Kinder sind unsere Zukunft, die Bildungschancen sind weiter ungleich! Es sollte unser Ziel bleiben, das zu ändern, denn die Menschen, mit denen ich arbeite (sozialer Brennpunkt) haben viele Kinder, die sollten auch unsere Zukunft sein und nicht unser Untergang, weil sie sich rechten Gruppierungen anschließen, um aus ihrer gefühlten Bedeutungslosigkeit raus zu kommen.
- es sollte nicht nur ein Gesetz inklusiv gestaltet und verabschiedet werden, die komplexen und sich stetig verändernden Lebensbedingungen der Kinder erfordern eine fortwährende Prüfung und Modifizierung der Möglichkeiten und Grenzen.

2017 hat Leben mit Behinderung Hamburg einen Fachtag "ZEICHEN LESEN – SICHER HANDELN "- **Braucht Kinderschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien etwas anderes als andere Kinderschutzanliegen?** Mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

- Die Vernetzung der relevanten Systeme und ein interdisziplinärer Blick sind notwendig. Wichtig ist dafür eine Ressource für die Koordination.
- Wo sind die Berührungspunkte der Jugendhilfe beim Kinderschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung? Was können wir dafür tun, dass sich diese Berührungspunkte vermindern?
- Welche besondere Expertise braucht es in Kinderschutzfällen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung?
- Wie, an welchen Stellen und mit welchen unterstützenden Methoden können wir die Kinder und Jugendlichen mehr mit einbeziehen?
- Welche familienunterstützenden Angebote müssen neu oder weiterentwickelt werden?
- Das Thema ist wichtig! Es muss auch über diesen Tag hinaus seinen Platz haben
- Die Trennung von Eingliederungshilfe und Kinder und Jugendhilfe ist im Kinderschutz für behinderte Kinder und Jugendliche bzw. Eltern mit geistiger Behinderung schädlich!
- „Schade, wie wenig das Thema im Fokus ist. Kooperation und Vernetzung tut not!“
- „Forschung fehlt! – Hochschulen einbeziehen“
- „Inklusion mindert Risikofaktoren für Gewalterfahrung“

Es wurde deutlich, dass der Kinderschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung kaum Beachtung findet und dringend in den Fokus rücken muss. Im Anschluss an den Fachtag wurde ein Arbeitskreis inklusiver Kinderschutz gegründet, in dem Vertreterinnen und Vertreter aus den unterschiedlichsten Bereichen (Kinderschutzbund, Frühe Hilfen, Beratungsstellen, Kinderschutzkoordinatorinnen, Schule, Kita, ASD; JPD u. s. w.) sind. Ziel des Arbeitskreises ist es sich wieder aufzulösen, wenn der Kinderschutz in Hamburg diese Zielgruppe selbstverständlich aufgenommen hat. **In einem inklusiven SGB VIII muss auch der Kinderschutz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung auf allen Ebenen deutlich in den Fokus rücken.** Bitte diese Zielgruppe, die ja eine hohe Risikogruppe ist, explizit mitdenken.

Das **Thema Kinderschutz sollte im SGB VIII für alle Leistungsfelder Beachtung finden**; im letzten Entwurf wurde jedoch der sog. **§48b in Verbindung mit §45a** formuliert, dieser hätte für die Offenen Kinder- und Jugendarbeit uns insbesondere für selbstverwaltete Einrichtungen gravierende Auswirkungen gehabt, vgl. z.B. Stellungnahmen der AGJF Sachsen und des Kooperationsverbundes. Dies sollte im Rahmen der anstehenden SGB VIII-Modernisierung erneut Beachtung finden.

Aus Sicht des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind hierzu mit Bezug auf die aktuelle politische Entwicklung und - Debatte die Frage der **Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen sowie begleiteten Minderjährigen in Einrichtungen relevant, die nicht kindgerecht sind** und schlimmstenfalls das Kindeswohl gefährden. Dabei dient die Debatte um Kinderschutz und Schutzkonzepte und Kinderschutz in diesem Kontext häufig - zugespitzt formuliert - als Feigenblatt für Unterbringungsformen, in denen Minderjährige und ihre Familien nicht leben sollten (AnKER-Zentren, Erstaufnahmeeinrichtungen, Besondere Aufnahmeeinrichtungen etc.). **Maßnahmen zum Kinderschutz finden in diesen Einrichtungen, wenn überhaupt, auf freiwilliger Basis statt** und unterliegen bundesweit mehrheitlich keinerlei unabhängiger Kontrolle. Die Situation trifft allen voran begleitete Minderjährige, die mit ihren Familien in Deutschland leben. Mit den aktuellen Debatten um AnKER-Zentren und die Novelle des Datenaustauschverbesserungsgesetzes ist aber selbst die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen auf dem Gelände von Erstaufnahmeeinrichtungen und AnKER-Zentren wieder in der Diskussion.

- Situation bei **zeitweilig geschlossenen Unterbringungen** (geringes Platzangebot, Wartezeit, weite Wege bis zur Einrichtung) Brüssel IIa erschwert die Durchführung von Auslandsmaßnahmen Ambulante und stationäre Angebote für Jugendliche mit psychiatrischen Erkrankungen sind unzureichend
- Aufklärung, sexuelle Unsicherheit von Kindern-und Jugendlichen in der Heimerziehung
- Zusammenspiel verschiedenster Jugendhilfeleistungen unter einem Dach (stationärer Bereich, Betreutes Wohnen, Hilfe für junge Volljährige)
- Schulunlust entgegensteuern
- Integrative Einrichtungen und jeder ist doch gleich (umA und "deutsche" Jugendliche).
- Die Thematik **psychischer Erkrankungen von Kindern in Familiensystemen** mit vorliegenden psychischen Erkrankungen entwickelt sich zunehmend ungünstig, da es zu wenige Psychotherapeutinnen und -Therapeuten gibt. Hier ist ein niedrighschwelliges, durch den Bund dauerhaft finanziertes Unterstützungsprogramm für Familien erforderlich, ähnlich wie die Bundesinitiative (jetzt Bundesstiftung) Familienhebammen. Zwar lässt sich der Fachkräftemangel damit nicht automatisch auflösen, aber mit finanzierten Modellen zur Entwicklung ähnlicher Ressourcen, könnten mehr Betroffene unterstützt werden.
- **Melder einer §8a-Meldung wünschen sich eine Rückmeldung**, ob die Meldung angekommen ist und welche Schritte das Jugendamt unternommen hat. Richtig ist, dass betroffenen Familien und Minderjährige aus datenschutzrechtlichen Gründen geschützt bleiben müssen. Für die Zusammenarbeit mit Fachkräften, sollte mindestens die Rückmeldung verpflichtend werden, dass eine Meldung gem. § 8a SGB VIII angekommen ist.
- Notwendig ist eine **bundesweit einheitliche Notrufnummer, über die die Jugendämter vor Ort immer (auch nach Dienstende) erreichbar sind**. Nur so können Meldungen schnell an die richtigen Stellen weitergeleitet werden.
- **Frühe Hilfen**: Sofern der 3 KKG davon berührt ist: Begriffsdifferenzierung Frühe Hilfen/ Kinderschutz für die Netzwerkarbeit! (Abs. 1-3); Anpassung Abs. 4:durch psychosoziale Unterstützungsangebote für Familien im Rahmen aufsuchender Unterstützung durch Fachkräfte wie Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitswesen sowie gezielte Angebote an der Schnittstelle der Sozialleistungssysteme; Aufstockung der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Fondsfinanzierung für die Weiterentwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen.